

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

**Ordnung
der Wahlen zum
Studierenden-
parlament**



Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament

(Wahlordnung – WahlO)

vom 15. Oktober 2015 (Amtlicher Anzeiger -Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes- [kurz: Amtl. Anz.] Seite 1877), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. November 2022 (Amtl. Anz. Seite 1824)

Ausfertigung: 15. Oktober 2015
(Amtl. Anz. Seite 1877)

Änderungshistorie:

- Artikel 1 der Satzung zur Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen vom 21. November 2022 (Amtl. Anz. Seite 1824)

Inhaltsverzeichnis:

I. Die Mitglieder des Studierendenparlaments (§§ 1-3)

[*Seiten 5 bis 6*](#)

II. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (§§ 4-8)

[*Seiten 6 bis 11*](#)

III. Die Wahlhandlung (§§ 9-13)

[*Seiten 11 bis 14*](#)

IV. Die Stimmenauszählung (§§ 14-17)

[*Seiten 15 bis 17*](#)

V. Die Wahlprüfung (§§ 18-20)

[*Seiten 17 bis 19*](#)

VI. Änderungen oder Neufassungen (§ 21)

[*Seiten 19 bis 20*](#)

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[Seite 20](#)

Das vorstehende Inhaltsverzeichnis wurde nach Kapiteln (römische Zahlschrift) öffentlich im Amtl. Anz. bekanntgeben und ist insoweit Bestandteil des Satzungstextes. Die im Übrigen in kursiver Schrift angegebenen Seitenzahlen sollen den Lesenden bei der Orientierung im Satzungswerk helfen; die Seitenzahlen sind aber ausschließlich redaktioneller und nicht amtlicher Natur.

I.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments

§ 1

Wahlperiode und Neuwahl

- (1) ¹ Das Studierendenparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. ² Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes.
- (2) ¹ Die Neuwahl soll in dem auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Semester stattfinden. ² Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Das Studierendenparlament tritt spätestens am dreißigsten (30.) Tage nach dem Beginn des auf die Neuwahl folgenden Semesters zusammen.

§ 2

Zahl der Sitze

Die Zahl der Sitze des Studentenparlaments beträgt 47.

§ 3

Nachrückverfahren

- (1) ¹ Scheidet ein gewähltes Parlamentsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode die kandidierende Person nach, die entsprechend dem ausscheidenden Parlamentsmitglied die nächsthöhere Stimmenzahl auf der entsprechenden Liste bzw. den nächsthöheren Rang auf der jeweiligen Liste hat. ² § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz frei.

II.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

§ 4

Wahlleitung und Bekanntmachung der Wahl

- (1) ¹ Die Wahlleitung obliegt den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlamentes als Kollegialorgan (Präsidium). ² Sie bereiten die Wahl des Studierendenparlamentes vor und sind für die Durchführung der Wahl verantwortlich. ³ Die Präsidentin/der Präsident des Studierendenparlamentes führt den Vorsitz.
- (2) ¹ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung mitwirken. ² Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung oder durch Umlaufverfahren in Textform. ³ Artikel 40a und 40b der Satzung der Studierendenschaft finden sinngemäße Anwendung. ⁴ Sitzungen des

Präsidiums als Wahlorgan sollen öffentlich stattfinden; Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind der Hochschulöffentlichkeit bekanntzumachen.

- (3) Die Fachschaftsräte sollen das Präsidium bei der Durchführung der Wahl, insbesondere der Urnenwahl (§ 11), unterstützen.
- (4) ¹ Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt spätestens fünfzig (50) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums die Neuwahl des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise bekannt. ² Mit der Bekanntmachung der Neuwahl des Studierendenparlamentes sind die zur Anmeldung von Kandidaturen erforderlichen Formulare zu veröffentlichen und auf geeignete Weise bereitzustellen.

§ 5

Beisitzende der Wahlleitung

- (1) ¹ Das Präsidium ernennt zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mindestens Beisitzende in ausreichender Zahl. ² Beisitzende dürfen an den Beschlussfassungen des Präsidiums beratend mitwirken; sie besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzenden hat das Präsidium eine sachgemäße und zweckmäßige Erledigung der anstehenden Aufgaben sowie die Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Beisitzer/in kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.
- (4) Die Beisitzenden erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 6

Kandidaturanmeldung, Auslosung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, Bekanntgabe der Kandidaturanmeldungen

- (1) Kandidaturen sind beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich spätestens am achtundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums bis 18 Uhr anzumelden (Ausschlussfrist).
- (2) Zur Kandidaturanmeldung müssen grundsätzlich folgende, vom Präsidium des Studierendenparlamentes bereitgestellte Formulare (§ 4 Absatz 3) eingereicht werden:
 1. Anmeldebogen 1 (Kandidaturbogen);
 2. Anmeldebogen 2 (Gesamtliste);
 3. Anmeldebogen 3 (Erklärung der/des Listenverantwortlichen).
- (3) Einzelkandidierende, die nicht mit mindestens einer weiteren Person zur Wahl antreten, sind von der Verpflichtung zur Abgabe des Anmeldebogens 2 befreit.
- (4) Auf Gesamtlisten dürfen maximal 47 Personen zur Wahl antreten.
- (5) ¹ Auf dem Anmeldebogen 1 sind insbesondere der vollständige Name, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die aktuelle Wohnanschrift sowie eine E-Mail-Adresse zu vermerken.
² Außerdem muss gekennzeichnet sein, ob die/der Kandidierende auf einer Gesamtliste oder als Einzelkandidierende geführt werden möchte. ³ Die/der Kandidierende hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 1 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
- (6) ¹ Auf Anmeldebogen 2 ist die Reihung der Kandidierenden auf der Gesamtliste zu verzeichnen.
² Die Richtigkeit der Reihung der Kandidierenden ist von der/ dem Listenverantwortlichen durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu versichern.
- (7) ¹ Auf Anmeldebogen 3 sind insbesondere der vollständige Name, unter dem die Gesamtliste zur Wahl antritt, der Name der/des Listenverantwortlichen, seine/ihre Telefonnummer und E-

Mail-Adresse zu vermerken. ² Sie oder er hat zu erklären, dass sie oder er die Kandidierenden der Gesamtliste in allen Angelegenheiten der Wahl vertritt. ³ Die/der Listenverantwortliche hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 3 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

(8) Die/der Listenverantwortliche ist verpflichtet, die Reihung und Namen der Kandidierenden innerhalb der Einreichungsfrist (Absatz 1) elektronisch und in Textform an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu übermitteln.

(9) ¹ Kandidaturanmeldungen, die

1. nicht fristgemäß eingereicht wurden (Absatz 1),
2. unvollständig sind oder materiellen und formellen Vorgaben der Absätze 2 bis 8 nicht entsprechen,

sind vom Präsidium des Studierendenparlamentes ganz oder teilweise zurückzuweisen. ² Die Zurückweisung ist der/dem Einzelkandidierenden oder der/dem Listenverantwortlichen anzuzeigen; bei teilweiser Zurückweisung soll auch der/dem einzelnen Kandidierenden einer Gesamtliste die Zurückweisung angezeigt werden. ³ Änderungen an Kandidaturanmeldungen sind bis zum Ende der Einreichungsfrist (Absatz 1) zulässig.

(10)¹ Unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist bestimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes die Reihenfolge der Gesamtlisten und Einzelkandidierenden auf dem Stimmzettel per Los. ² Hierbei sind auch zurückgewiesene Kandidaturanmeldungen zu berücksichtigen.

(11)¹ Unmittelbar nach der Auslosung gemäß Absatz 9 gibt das Präsidium des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise die Reihenfolge der Einzelkandidierenden bzw. Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf dem Stimmzettel bekannt. ² Absatz 8 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 7

Einspruch gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung, Mängelbeseitigung, Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Kandidaturanmeldungen

- (1) ¹ Gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung kann binnen drei Kalendertagen nach der Zurückweisung, spätestens bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11, schriftlich Einspruch eingelegt werden. ² Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar von der Zurückweisung beschwerten Kandidierenden bzw. die/der jeweilige Listenverantwortliche der unmittelbar betroffenen Gesamtliste.
- (2) ¹ Bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11 sind Mängelbeseitigungen an den Kandidaturanmeldungen zulässig. ² Anschließend ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (3) ¹ Am vierundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums entscheidet das Präsidium des Studierendenparlamentes über die gemäß Absatz 1 vorliegenden Einsprüche. ² Anschließend sind die endgültig zugelassenen Einzelkandidierenden und Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf geeignete Weise bekanntzumachen.

§ 8

Wahlinformation, Wahlzeitung, öffentliche Veranstaltungen

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes informiert die Wahlberechtigten auf geeignete Weise über die Wahl des Studierendenparlamentes.
- (2) ¹ Das Präsidium des Studierendenparlamentes soll eine Wahlzeitung herausgeben, in der sich die Einzelkandidierenden und Gesamtlisten selbst vorstellen. ¹ Die Wahlzeitung kann in verkörperter und/oder digitaler Form veröffentlicht werden.

- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann insbesondere eine oder mehrere öffentliche Veranstaltungen durchführen, um über die Wahl des Studierendenparlamentes zu informieren und den Einzelkandidierenden sowie Gesamtlisten die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen.

III.

Die Wahlhandlung

§ 9

Wahlzeitraum und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- oder Urnenwahl.
- (2) ¹ Der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe per Brief (Briefwahlzeitraum) soll dreißig (30) Kalendertage umfassen; der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe an der Urne (Urnenwahlzeitraum) beträgt fünf Werktagen. ² Zwischen dem Ende des Briefwahlzeitraums und dem Beginn des Urnenwahlzeitraums muss eine wahlfreie Zeit von mindestens fünf und maximal vierzehn Kalendertagen vorgesehen sein.
- (3) Während des gesamten Wahlzeitraums hat das Präsidium des Studierendenparlamentes eine ordnungsgemäße Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen sicherzustellen.

§ 10

Briefwahl

- (1) ¹ Spätestens am Tage des bekanntgemachten Beginns des Wahlzeitraums (§ 4 Absatz 3) sind allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen per Brief zuzusenden. ² Wahlberechtigt im Sinne des Satzes 1 sind alle bis zum zweiundzwanzigsten (22.) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums an der Universität Hamburg als immatrikulierte Studierende registrierte Personen, einschließlich der Promotionsstudierenden.
- (2) ¹ Die Briefwahlunterlagen bestehen mindestens aus einem Stimmzettel und Stimmzettelumschlag sowie einem Wahlschein und einem Rücksendeumschlag. ² Auf dem Wahlschein ist die Matrikelnummer des jeweiligen Wählenden durch Strichcode oder eine andere maschinenlesbare Form zu hinterlegen.
- (3) ¹ Zur gültigen Stimmabgabe per Brief ist der ausgefüllte Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einzulegen und der Stimmzettelumschlag zu verschließen. ² Der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit dem handschriftlich und persönlich unterschriebenen Wahlschein an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten und muss dort bis zum angegebenen und bekanntgemachten Fristende (§4 Absatz 3) eingehen (Ausschlussfrist).
- (4) Nach dem Ende des Briefwahlzeitraums wird eine Übersicht der Matrikelnummern derjenigen Studierenden erstellt, die gültig per Brief gewählt haben.

§ 11

Urnenwahl

- (1) ¹ Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt an Urnenstandorten, die vor dem Beginn des Urnenwahlzeitraums vom Präsidium des Studierendenparlamentes festgelegt und

bekanntgemacht werden. ² Urnenstandorte dürfen nur innerhalb der Liegenschaften der Universität Hamburg, des Studierendenwerkes und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf sowie auf deren Flächen unter freiem Himmel vorgesehen werden.

- (2) ¹ Die Wahlzeit an den einzelnen Wahltagen des Urnenwahlzeitraums bestimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes. ² Die Wahlzeit darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 20 Uhr enden; sie soll mindestens sechs Stunden pro Tag betragen. ³ Die festgelegte Wahlzeit gilt für alle Urnenstandorte.
- (3) ¹ Die Urnenstandorte werden in der Wahlzeit von mindestens zwei Urnenwahlhelfenden gleichzeitig und gleichrangig beaufsichtigt; sie sind für die Durchführung der Wahl am Urnenstandort zuständig. ² Die Urnenwahlhelfenden werden vom Präsidium des Studierendenparlamentes benannt. ³ Die Besetzung der Urnenstandorte soll, soweit möglich, unter Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen erfolgen. ⁴ Die Urnenwahlhelfenden sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ⁵ Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann Urnenwahlhelfende jederzeit abberufen.
- (4) In der unmittelbaren Umgebung einer Wahlkabine darf keine Wahlwerbung aushängen oder Wahlwerbung durch persönliche Ansprache betrieben werden.
- (5) ¹ Vor der Stimmabgabe an der Urne prüfen die Urnenwahlhelfenden, ob die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben hat. ² Hierzu wird die Matrikelnummer der oder des Studierenden mit der Liste der Matrikelnummern gemäß § 10 Absatz 4 abgeglichen. ³ Hat die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben, darf sie oder er nicht mehr an der Urne wählen.

§ 12

Stimmzettel

- (1) ¹ Die Stimmabgabe erfolgt auf Stimmzetteln, die vom Präsidium des Studierendenparlamentes herausgegeben werden. ² Die Stimmzettel für die Briefwahl (§ 10) und für die Urnenwahl (§ 11) sollen sich farblich (Hintergrundfarbe) unterscheiden; im Übrigen haben die Stimmzettel einheitlich zu sein.
- (2) Auf dem Stimmzettel muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person als Einzelkandidierende/r antritt oder auf welcher Gesamtliste sie kandidiert.
- (3) Auf dem herausgegebenen Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass höchstens ein/e Einzelkandidierende oder eine Gesamtliste gewählt werden darf.

§ 13

Wahlüberwachung

- (1) Der Ältestenrat kann sich durch Beschluss jederzeit vom Präsidium über die Wahl, deren Vorbereitung und Durchführung unterrichten lassen.
- (2) Der Ältestenrat darf durch Beschluss Einsicht nehmen in alle zur bevorstehenden bzw. laufenden Wahl des Studierendenparlamentes beim Präsidium geführte Akten.

IV.

Die Stimmenauszählung

§ 14

Vornahme der Auszählung

- (1) ¹ Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums öffentlich vorgenommen. ² Die Beisitzenden werden zur Auszählung hinzugezogen. ³ Zur Unterstützung des Präsidiums und der Beisitzenden werden weitere Auszählhelfende bestimmt; Auszählhelfende müssen nicht an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende sein.
- (1a) ¹ Die Auszählung aller Stimmen erfolgt an einem Ort. ² Sie findet nach dem Ende der Wahl statt. ³ Sie muss spätestens am siebten (7.) Tage nach dem Ende des Wahlzeitraums durchgeführt werden. §9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹ Die Wahlurnen dürfen nur in Gegenwart eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments geöffnet werden. ² Enthält eine Urne weniger als 50 Stimmzettel, so ist sie mit einer anderen Urne zusammenzulegen. ³ Die Auszählung muss sofort nach Öffnung der Wahlurne beginnen. ⁴ Briefe ohne gültigen Wahlschein sind auszusortieren und werden nicht gezählt.
- (3) ¹ Bei der Auszählung sind mindestens zwei voneinander unabhängige Zählprotokolle zu führen. ² Stimmen die Ergebnisse der verschiedenen Protokolle nicht überein, so ist die Auszählung zu wiederholen.

§ 15

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht vom Präsidium herausgegeben ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Gesamtliste werden abweichend von Absatz 1 Nummer 3 als gültige Stimme für die kandidierende Person gerechnet (Heilungsregelung).

§ 16

Verteilung der Sitze

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet.
- (2) ¹ Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. ² Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. ⁴ Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben.

§ 17

Wahlergebnisse

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht unverzüglich durch Aushang die Ergebnisse der Wahl.
- (2) Wahlergebnisse sind: die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen und Sitze und die Namen der einzelnen kandidierenden Personen sowie die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallenen Stimmen.

V.

Die Wahlprüfung

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹ Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmenauszählung zu versiegeln und mindestens bis zum Ende der Anfechtungsfrist (§ 19 Absatz 1) aufzubewahren. ² Liegt eine Wahlanfechtung vor, sind sämtliche Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 19

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl kann durch eine wahlberechtigte Person innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch Anrufung des Ältestenrats angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung ist unter Angabe des Anfechtungsgrundes schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen; der rechtzeitige Eingang der Anfechtung bei der Geschäftsstelle des AStA genügt zur Einhaltung der Frist.
- (3) Gründe für die Anfechtung können bis zur ersten Sitzung des Ältestenrats, in der über die Anfechtung beraten wird, nachgereicht werden.

§ 20

Entscheidung des Ältestenrats

- (1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf
 1. Zurückweisung der Anfechtung,
 2. Neuauszählung der Wahl oder
 3. Ungültigkeit der Wahl.
- (2) Die für ungültig erklärte Wahl muss wiederholt werden.
- (3) Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem Präsidium des Studierendenparlaments und der anfechtenden Person schriftlich mit.

§ 21

Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Missachtung der vorstehenden Wahlvorschriften das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst hat (Mandatsrelevanz).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 22

Änderungen und Neufassungen

Änderungen oder Neufassungen der Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 22a

Durchführungsbestimmungen

Das Präsidium erlässt die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Bestimmungen durch Beschluss.

§ 22b

Bekanntmachungen

Der Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung ist nachgekommen, wenn ein Aushang bei den Geschäftsräumen des Präsidiums und eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes erfolgt.

§ 22b

Bekanntmachungen

Der Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung ist nachgekommen, wenn ein Aushang bei den Geschäftsräumen des Präsidiums und eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes erfolgt.

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 5. November 1992, zuletzt geändert am 2. Februar 2012, außer Kraft.